



Gemeinnütziger Frauenverein Kirchberg

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Name, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Gemeinnütziger Frauenverein Kirchberg“ ist am 23. April 1948 ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gegründet worden.

Art. 2

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral und ist Mitglied des sgf Bern-Freiburg.

Zweck

Art. 3

Der Verein bezweckt gemeinnützige Bestrebungen zu fördern und Werke sozialer Art zu unterstützen; insbesondere zum Wohle der lokalen Bevölkerung.

Die Vereinstätigkeiten umfassen:

- Führung der Brockenstube
- Organisation des Rotkreuz-Fahrdienstes
- Führung der Cafeteria des Seniorenzentrums Emme, Kirchberg
- Einsitz eines Vorstandsmitglieds (Präsidentin) in der Betriebskommission des Seniorenzentrums Emme, Kirchberg
- Durchführung der Seniorennachmittage und Seniorenessen
- Unterstützung bereits bestehender oder noch zu gründender gemeinnütziger Institutionen
- Organisation von diversen Aktivitäten und Anlässen

Die Auflistung der Vereinstätigkeiten ist nicht abschliessend. Die Tätigkeiten sollen regelmässig überprüft und –falls notwendig– den neuen Gegebenheiten angepasst werden.

II. MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder

Art. 4

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme der Mitglieder geschieht durch den Vorstand.

Jahresbeitrag

Art. 5

Die Mitglieder bezahlen einen von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrag.

Stimmrecht

Art. 6

Jedes Mitglied hat Stimmrecht und das Recht, Anträge zu stellen. Anträge sind spätestens 4 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.

Austritt **Art. 7**
Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt oder Tod. Der Austritt aus dem Verein ist vor Ablauf des Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Haftung **Art. 8**
Jede persönliche Haftung des Mitglieds für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; es haftet das Vereinsvermögen.

III. ORGANISATION

Organe **Art. 9**
Die Organe des Vereins sind:
9.1 die Hauptversammlung
9.2 der Vereinsvorstand
9.3 die RechnungsrevisorInnen

Hauptversammlung **Art. 10**
Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im Frühjahr statt. Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Zu den Hauptversammlungen werden die Mitglieder unter Angabe der Traktanden mit persönlicher Einladung mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin eingeladen.
Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen.

Aufgaben der Hauptversammlung **Art. 11**
11.1 Die Wahl der Präsidentin, des Vorstandes und der RechnungsrevisorInnen
Abnahme und Genehmigung von:
11.2 Protokoll der letzten Hauptversammlung
11.3 Jahresbericht der Präsidentin
11.4 Jahresrechnung des Vereins
11.5 Festsetzung des Mitgliederbeitrages
11.6 Mutationen
11.7 Tätigkeitsprogramm
11.8 Die Beschlussfassung über Statutenrevision und Auflösung des Vereins gemäss Art. 18 und 19.

In allen Fällen ist die ordnungsgemässe Traktandierung vorausgesetzt.

Vorstand **Art. 12**
Der Vorstand besteht aus einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die Mitglieder sind nach Ablauf der Amtszeit wieder wählbar.

Jedes Vorstandsmitglied kann zur Übernahme eines Amtes verpflichtet werden.

Die Präsidentin wird von der Hauptversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Aufgaben des Vorstandes:

- 12.1 Einberufung der Hauptversammlung und Erstellen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- 12.2 Vorberatung und Festsetzung der Traktanden
- 12.3 Ausführung der Vereinsbeschlüsse
- 12.4 Erledigung aller Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen
- 12.5 Rechnungsführung und Verwaltung des Vereinsvermögens
- 12.6 Die Vertretung des Vereins nach aussen

*Finanzkompetenzen,
Zeichnungsbe-
rechtigung*

Art. 13

Der Vorstand hat die Kompetenz über ausserordentliche Ausgaben bis Fr. 10'000.00 pro Jahr zu beschliessen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin oder deren Stellvertreterin zusammen mit der Sekretärin zu zweit. Für den Postcheck- und Bankverkehr hat die Kassierin Einzelunterschrift.

Kontrollstelle

Art. 14

Die RechnungsrevisorInnen für die Vereinsrechnung werden zusammen mit dem Vorstand für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören, müssen aber nicht Mitglied des Vereins sein. Sie prüfen die Jahresrechnung und die Vermögensausweise und erstatten der Hauptversammlung Bericht und Antrag.

Beschlussfassung

Art. 15

Für die Hauptversammlung und den Vorstand entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen das einfache Mehr der Anwesenden. Die Präsidentin hat den Stichentscheid.

Für die Wahlen in den Vorstand hat dieser der Hauptversammlung Vorschläge zu unterbreiten.

Entschädigung

Art. 16

Den Vorstandsmitgliedern werden mindestens die effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

IV. VEREINSMITTEL

Ausgaben

Art. 17

Die Ausgaben werden bestritten aus:

- 17.1 den Mitgliederbeiträgen
- 17.2 dem Erlös aus der Brockenstube
- 17.3 den Einnahmen aus Veranstaltungen
- 17.4 Geschenken und Vermächtnissen
- 17.5 den Vermögenserträgen

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Statutenänderungen

Art. 18

Die vorliegenden Statuten können durch die Hauptversammlung ganz oder teilweise jederzeit revidiert werden, soweit 2/3 der anwesenden Mitglieder der Abänderung oder Neufassung zustimmen.

Bei der Einberufung der Hauptversammlung sind die beantragten Änderungen beizulegen.

Auflösung und Liquidation

Art. 19

Eine Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der bei der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins soll das Vermögen während 10 Jahren zinstragend angelegt werden, soweit nicht für einzelne Fonds besondere Bestimmungen bestehen.

Bildet sich während diesen 10 Jahren kein neuer Verein, so geht das Vermögen an die Einwohnergemeinde Kirchberg zu gemeinnützigen Zwecken.

Diese Statuten wurden teilrevidiert und durch die Hauptversammlung vom 13. März 2014 genehmigt; die Änderungen treten sofort in Kraft.

Kirchberg, 13. März 2014

Für den Gemeinnützigen Frauenverein Kirchberg:

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

sig. V. Güdel

sig. E. Kämpfer